

Desgleichen da einer oder mehr Hüttemeister feumig seyn / und sein Hüttenwerck zu rechter Zeit mit Eisenstein / Kollen und anderer Nohtturfft nicht versorgen / und aus diesen Ursachen kein Eisen in unsere Factorey bringen und lieffern würden / der oder dieselben sollen ohn alle Gnade ihres Hüttenwercks entsetzet / und ein nem andern / der solch Hüttenwerck besser treiben kan / umb die Gebühr überlasset und eingethan werden.

## Der 9. Articul.

Daß der Hüttenreuter dem Factor bericht thue / was für Kollen und Eisenstein auff die Hütte geschaffet ist.

**W**eil dann die Nohtturfft erfordert / daß in dröger Zeit und angehenden Frühling / Eisenstein auff den Hüttenhoff verschaffet / und die Kollhän zu rechter Zeit mit nohtturfftigen Holzhäwern belegt werden müssen / darzu ein sonderlicher Vorlag von nöhten ist / zu dero Beueff dann bey unsern Factorn albereit in Ordnung gemacht / Als sol unser Hüttenreuter den Vorrath uffn Hüttenhoff in Augenschein nehmen / fleissige Auffsicht haben / und davon unserm Factor und Gegenschreiber in ihrer Zusammenkunft / was etwa die Wochen über für Vorrath geschaffet / bericht thun / damit derselbe Gewercke aus unsern Factorey / nach Belegenheit desselben Vorraths / und sonst zu seiner Nohtturfft nach / verlegt werde / oder auch gegen Abrechnung solches Vorraths / der vorgestreckte Vorlag / hinwieder inne behalten werde / Zu welchem Vorlage dann unser Hüttenreuter neben den Hüttengewercken zu antworten schuldig seyn sol / Uns auch über das solche Hütten für allen andern Creditorn auff allen fall hypotheciret und verpfändet seyn.

## Der 10. Articul.

Der Hüttenreuter sol Wöchentlich die Eisensteingruben und Kollhän bereiten / damit kein mangel an Eisenstein und Kollen auff den Hütten sey.

**E**s sol auch unser Hüttenreuter vermög seines Ampts / die Hütten und Kollhän Wöchentlich bereiten / und fleissige Auffsicht haben / daß an Wöchentlichlicher Liefferung des bestalten Eisens oder Gohwercks / kein Mangel fürfallen müge / Item / daß über das erlaubte Wascheisen nicht mehr verkauft und abgeführt werde / Es sol auch der Hüttenreuter Wöchentlich die Eisensteingruben befahren / und sehen / wie in den Gruben gebawet und gezimmert wird / und fürnehmlich dahin sehen / daß guter reiner Eisenstein gelanget / und recht gemessen werde / Item / daß die Kollen von den Hütten und aus den Kollhänen / durch die Förster / Köler und Fuhrleute / den Schmieden in Städten und Dörffern nicht verkauft oder verpartieret werden.

Da nun der eine oder der ander hierüber betreten würde / sol derjenige von einem Sack mit Kollen einen  $\frac{1}{2}$  Thaler / für einen Karn 3. Thaler / und von einem Fuder 6. Thaler Straffe / unnachlässig zuentrichten / verfallen seyn / Wosern aber mehr Untrew mit unterlieffe / auff solchen fall sol der Überträter angehalten / und bey unserm Berghauptman bescheids erholen.

## Der 11. Articul.

Der Factor und Gegenschreiber / sollen wöchentlich die Hütten bereiten / und zusehen / daß sie mit Kollen und Eisenstein nohtturfftiglich versehen seyn.

**S**oweil auch unser Factor und Gegenschreiber gleichfals verpflichtet seyn / wöchentlich wann sie wegen Verkaufung des Eisens / und sonst an anderer Geschäfte halber abseyn können / einer umb den andern die Hütten zubeereiten / und dahin sehen / daß die Gewercken den Sommer über ihre Hütten mit nohtturfftigen Eisenstein und Kollen versehen / damit in Erstattung des empfangenen